

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 103/15 B

L 5 KR 79/15 (Bayerisches LSG)
S 4 KR 16/15 (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Anträge des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Juli 2015 Prozesskostenhilfe
zu gewähren und Rechtsanwältin M. als besondere Vertreterin zu bestellen,
werden abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit am 28.10.2015 nach Weiterleitung durch das LSG beim BSG eingegangenen Schreiben vom 19.10.2015 selbst Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 14.7.2015 - ihm zugestellt am 6.10.2015 - eingelegt und mit Schreiben vom 4.11.2015 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Bestellung der Rechtsanwältin M. als besondere Vertreterin beantragt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und auf Bestellung eines besonderen Vertreters ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 4 Die Rechtsverfolgung des Klägers bietet keine Aussicht auf Erfolg. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Schon aus diesem Grund war auch die Bestellung eines besonderen Vertreters nicht notwendig (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 72 RdNr 2c*).
- 5 Auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen. Das Vorbringen des Klägers - soweit nachvollziehbar - und die Durchsicht der Akten ergibt bei der gebotenen summarischen Prüfung keinen ausreichenden Hinweis auf das Vorliegen eines der für die Zulassung erforderlichen, in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Gründe. Demzufolge kann nicht angenommen werden, dass ein Prozessbevollmächtigter im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG mit Erfolgsaussicht solche Gründe darlegen könnte. Insbesondere gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme eines entscheidungserheblichen Verfahrensfehlers. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass für den Kläger im Berufungsverfahren kein besonderer Vertreter nach § 72 Abs 1 SGG bestellt wurde, weil das LSG den Kläger nicht als prozessunfähig angesehen hat (vgl. *BSG Beschluss vom 5.5.2010 - B 6 KA 49/09 B - Juris RdNr 5*). Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger prozessunfähig ist, liegen nach wie vor nicht vor und werden vom Kläger auch nicht substantiiert behauptet (vgl. *zuletzt Beschluss des Senats vom 21.3.2016 - B 12 KR 2/16 C*).
- 6 Das vom Kläger selbst eingelegte Rechtsmittel ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).



- 7 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)